

09.02.2016
Drucksache 023/16

Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Durchführung der heilpädagogischen Frühförderung im Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	02.03.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	14.03.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.03.2016	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Arbeit und Soziales

Berichterstattung

Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.03	Teilhabe- und Förderleistungen	
Produkt	50.03.04	Leistungen und Hilfen bei Behinderung	
Haushaltsjahr	2016	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	1.780.000,00

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) mit der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH über die Erbringung heilpädagogischer Frühförderung mit Wirkung ab dem 01.04.2016 abzuschließen.

Sachbericht

1. Ausgangssituation

Seit mehr als 30 Jahren erhalten Kinder aus dem Kreis Unna Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von heilpädagogischer Frühförderung vorrangig durch die gemeinnützige Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH, nachfolgend Frühförderstelle – FFS – genannt.

Die Leistungen erhalten Kinder, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) und § 53 SGB XII wesentlich in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Die heilpädagogischen Maßnahmen richten sich an Kinder im vorschulpflichtigen Alter, die im körperlichen, geistigen, psychischen und sensorischen Bereich beeinträchtigt sind, z.B. mit einer Entwicklungsverzögerung oder mit Schwierigkeiten in der sozialen Anpassung. Die drohende Behinderung kann auch von Entwicklungsstörungen, -gefährdungen und -beeinträchtigungen ausgehen. Die Heilpädagogik umfasst spezielle heilpädagogische Maßnahmen, um die Entwicklung des Kindes zu fördern, seine Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubauen, eine Verschlechterung des Behinderungsbildes zu verhindern sowie das Kind zu befähigen, mit der Behinderung und deren Auswirkungen ein Leben in der Gemeinschaft führen zu können.

Zusätzlich zu den Maßnahmen der heilpädagogischen Frühförderung können für diese Kinder – je nach Bedarf – medizinisch-therapeutische Leistungen (wie z.B. Logopädie, Physiotherapie) gewährt werden, deren Kosten durch die Krankenkasse zu tragen sind.

Heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Maßnahmen können als sogenannte Komplexleistungen aus einer Hand durch fachübergreifende Dienste und Einrichtung (z.B. Interdisziplinäre Frühförderstellen) erbracht werden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern (Krankenkassen und Sozialhilfeträger). Im Kreis Unna wurde eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, sodass die jeweiligen Leistungskomplexe als solitäre Leistungen durch den entsprechenden Kostenträger übernommen werden.

Bis zum Jahr 2007 gab es keine förmliche Vereinbarung mit der Frühförderstelle im Kreis Unna. Sämtliche Regelungstatbestände wurden in Form von Einzelabsprachen festgehalten.

Am 05.06.2007 stimmte der Kreistag dann erstmalig dem Abschluss einer Vereinbarung gem. § 75 SGB XII mit der Frühförderstelle im Kreis Unna zur Regelung der Leistungserbringung, der Vergütung sowie der Prüfung der Leistungen zu. Die Vereinbarung umfasste auch die Aufnahmemodalitäten und das Bewilligungsverfahren. Die Laufzeit der Vereinbarung endete, nachdem sie durch entsprechende Beschlüsse des Kreistages (15.06.2010 und 21.12.2010) zweimal verlängert wurde, am 30.06.2011.

Im Rahmen des „Beratungsprozesses zur Ermittlung des konsolidierungsrelevanten Gestaltungspotential“ im Jahr 2010 wurde durch das Beratungsunternehmen „S/E/Strategie und Ergebnisse“ vorgeschlagen, die Zugangssteuerung zu Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung zu ändern. Diesem Vorschlag ist der Kreistag in seiner Sitzung am 29.03.2011 gefolgt und hat mehrheitlich der Änderung der Zugangssteuerung zugestimmt. Dementsprechend wurde dann eine neue Vereinbarung geschlossen, die neben der Änderung der Zugangssteuerung auch wesentliche Änderungen zur personellen Ausstattung, zur Zuordnung der Personalstellen zu den entsprechenden Entgeltgruppen des TVöD sowie zu einer pauschalen Kostenabgeltung beinhaltet. Die Vereinbarung trat nach der Zustimmung durch den Kreistag am 28.06.2011 mit Wirkung zum 01.07.2011 in Kraft und wurde mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2015 versehen.

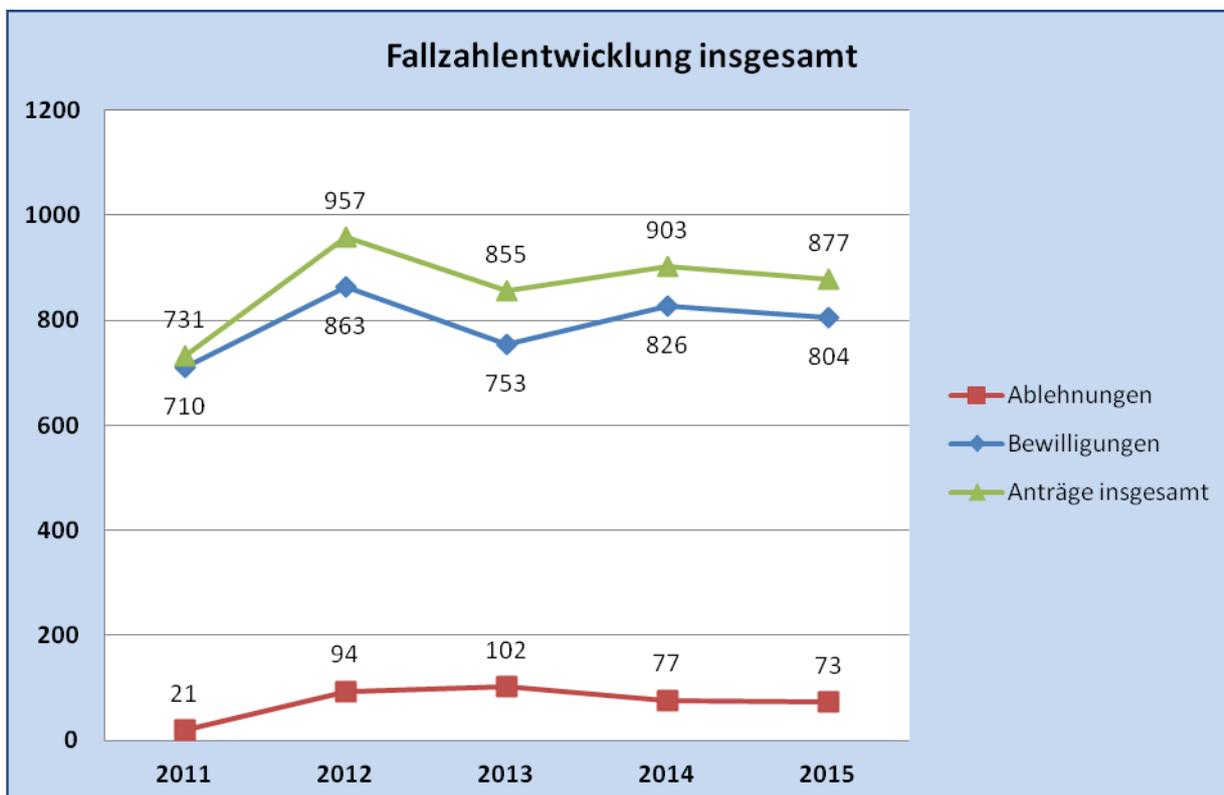
Obwohl bereits im November 2014 erste Gespräche zur Verhandlung einer neuen Vereinbarung zwischen den Verhandlungspartnern aufgenommen wurden, konnte vor Ablauf der vorgenannten Laufzeit ein neuer Vertragsabschluss nicht herbeigeführt werden. Einvernehmlich erfolgte daraufhin eine Verlängerung der Laufzeit der Vereinbarung bis zum 31.12.2015. Aktuell gelten entsprechend § 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII die bisher vereinbarten Vergütungen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes bis zum Inkrafttreten einer neuen vertraglichen Regelung weiter.

2. Entwicklung der Frühförderung im Kreis Unna

Mit der Änderung der Zugangssteuerung zu den Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung im Kreis Unna im Jahr 2011 wurden die Aufnahmemodalitäten und das Bewilligungsverfahren wesentlich verändert. Erfolgte zuvor der Zugangsweg über die Anbieter von heilpädagogischer Frühförderung, somit auch über die Frühförderstelle im Kreis Unna, ist die Zugangssteuerung seit Mitte 2011 unmittelbar beim Kreis Unna als Kostenträger angesiedelt. Die Befürchtungen, die neue Zugangssteuerung würde einem niedrigschwelligen Zugang zur Frühförderung zuwiderlaufen, haben sich als unbegründet erwiesen. Das Verfahren hat sich vielmehr inzwischen etabliert und bewährt. Dies zeigt auch die Entwicklung der Fallzahlen in den Jahren 2011 – 2015, die keinesfalls rückläufig sind.

Fallzahlen insgesamt

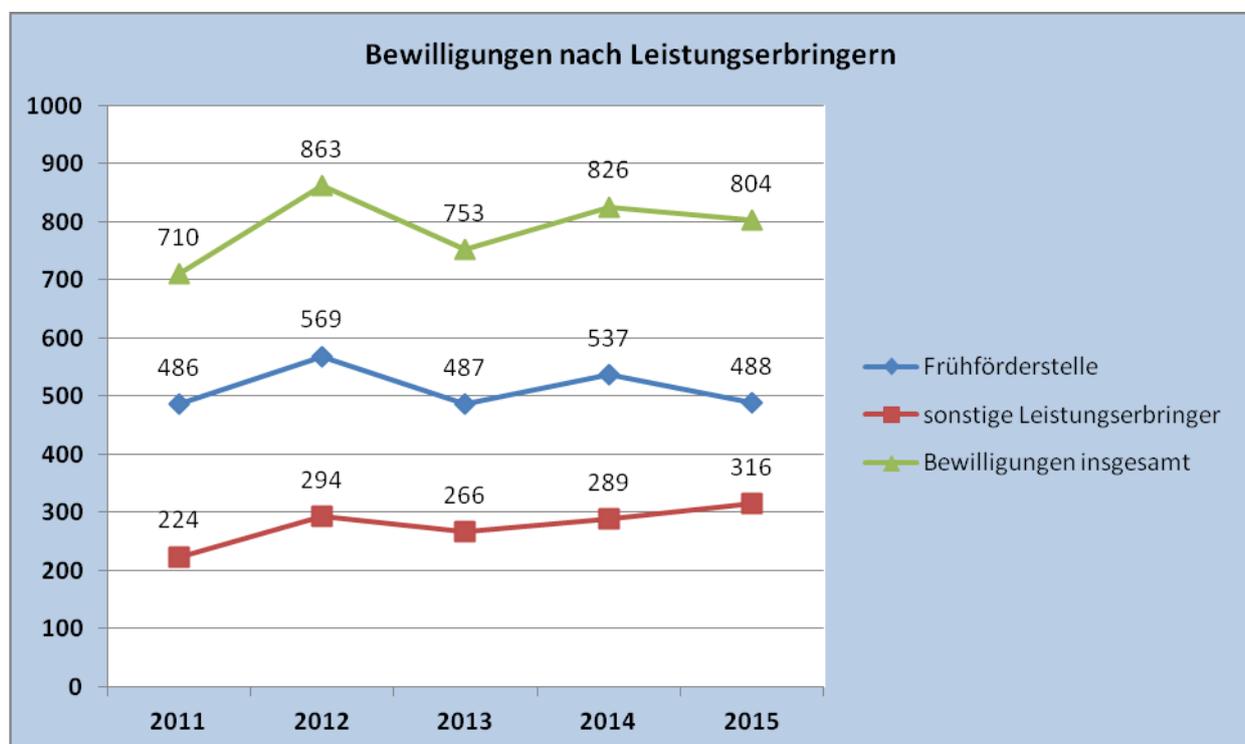
	2011	2012	2013	2014	2015
Bewilligungen	710	863	753	826	804
Ablehnungen	21	94	102	77	73
Anträge insgesamt	731	957	855	903	877



Neben der Frühförderstelle im Kreis Unna erbringen auch heilpädagogische sowie mototherapeutische Praxen seit vielen Jahren Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung für Kinder aus dem Kreis Unna. Die Anzahl dieser Einrichtungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und liegt aktuell bei 13 Anbietern mit Sitz im Kreis Unna. Da die Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder mit der Bewilligung der heilpädagogischen Frühförderung ein Anbieterverzeichnis erhalten, werden neben der Frühförderstelle zunehmend auch die anderen Leistungsanbieter in Anspruch genommen.

Bewilligungen nach Leistungsanbietern

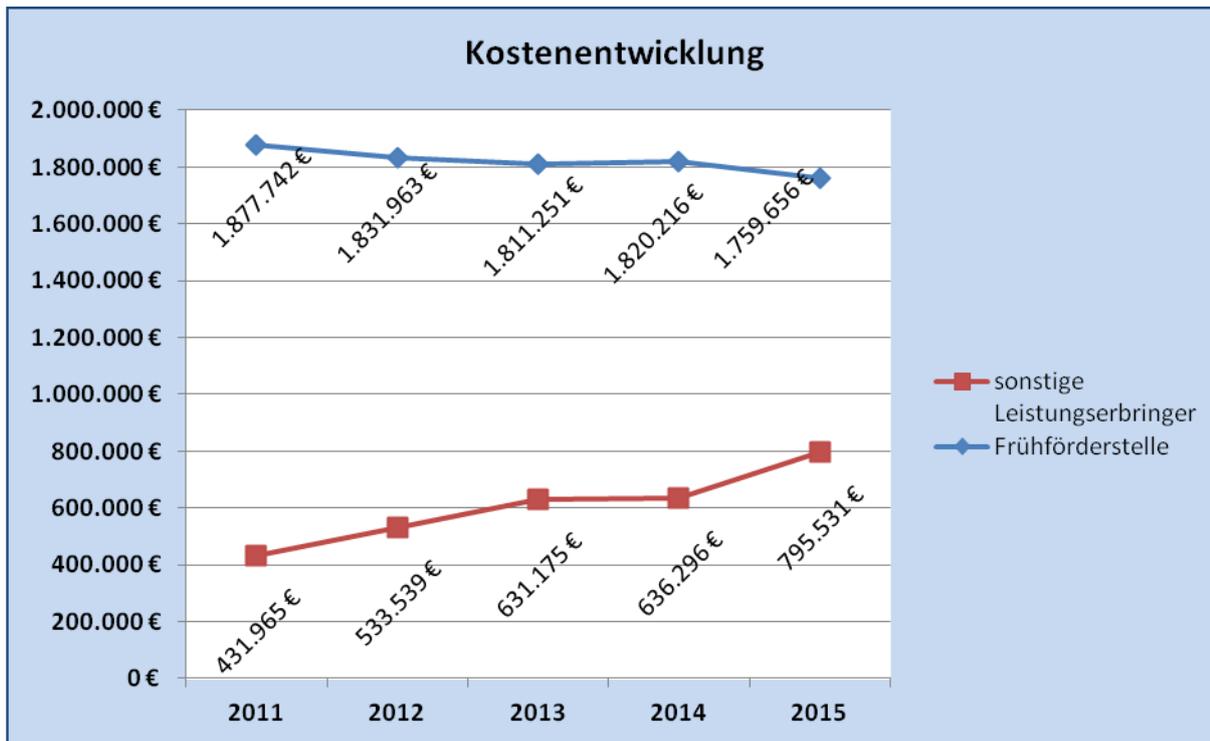
	2011	2012	2013	2014	2015
Frühförderstelle	486	569	487	537	488
Sonstige Leistungserbringer	224	294	266	289	316
Bewilligungen insgesamt	710	863	753	826	804



Kostenentwicklung

Die zuvor dargestellte Verteilung der Fallzahlen auf die Frühförderstelle im Kreis Unna und die sonstigen Leistungserbringer spiegelt sich auch in der Entwicklung der Kosten wieder.

	2011	2012	2013	2014	2015
Frühförderstelle	1.877.742 €	1.831.963 €	1.811.251 €	1.820.216 €	1.759.656 €
Sonstige Leistungserbringer	431.965 €	533.539 €	631.175 €	636.296 €	795.531 €
insgesamt	2.311.718 €	2.367.514 €	2.444.439 €	2.458.526 €	2.557.202 €



3. Zielsetzung und Eckpunkte der neuen Vereinbarung

Mit dem Abschluss der neuen Vereinbarung soll neben der klassischen heilpädagogischen Frühförderung weiterhin der langjährigen erfolgreichen Arbeit und der besonderen Stellung der Frühförderstelle im Netzwerk „Frühe Hilfen“ Rechnung getragen werden. Insofern sieht diese auch einen bestimmten zeitlichen Rahmen für entsprechende Leistungen (Annexleistungen) vor, die über die eigentliche Förderung am Kind (Grundleistungen) hinausgeht.

Grundsätzlich soll bei den Grundleistungen zukünftig eine strukturelle Gleichbehandlung aller Anbieter von heilpädagogischer Frühförderung erfolgen. Dies spiegelt sich u.a. in der neuen Vergütungsstruktur wieder. Zukünftig kommt auch für die Frühförderstelle die Gebührenempfehlung des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik e.V. (BHP) – Anlage 2 - als Vergütungsgrundlage zur Anwendung. Dies wird dazu führen, dass die fallbezogenen Aufwendungen zukünftig sinken werden.

Weiter sieht die neue Vereinbarung im Sinne der Gleichbehandlung eine schrittweise Reduzierung der Anzahl der Fördereinheiten vor. Bei einer Beibehaltung des zeitlichen Umfangs der Grundleistungen am Kind von 60 Minuten wird mit dem letzten Schritt der Reduzierung auf 30 Fördereinheiten jährlich der gleiche Gesamtumfang berücksichtigt, der den anderen Anbietern zuerkannt wird (40 Fördereinheiten jährlich á 45 Minuten Leistungen am Kind).

Erstmalig wird mit der neuen Vereinbarung das Verhältnis zwischen ambulant, d.h. in den Einrichtungen der Frühförderstelle, und mobil, d.h. im Lebens-/Wohnbereich des Kindes, zu erbringenden Leistungen festgelegt. Hiermit soll sowohl einer entsprechenden Ausnutzung der Einrichtungen Rechnung getragen werden als auch die mobilen Leistungen auf die fallspezifisch notwendige Förderung außerhalb der Einrichtungen begrenzen.

Unverändert geblieben ist der Zugangsweg zu den Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung, der sich unter Einbeziehung der fachlichen Qualifikationen des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz bewährt hat.

Der bereits im November 2014 begonnene intensive, vertrauensvolle und letztendlich konstruktive Verhandlungsprozess zum Abschluss der neuen Vereinbarung wurde Ende Januar 2016 abgeschlossen. Alle Regelungen wurden einvernehmlich mit der Frühförderstelle im Kreis Unna getroffen, sodass die in der Anlage beigefügte Vereinbarung aus der Sicht der Verwaltung unterschriftsreif ist.

Anlagen

1. Vereinbarung über die Erbringung heilpädagogischer Frühförderung
2. Gebührenempfehlung für heilpädagogische Leistungsanbieter des Berufs- und Fachverbands Heilpädagogik (BHP) e.V.